



FAM Krall Luftkanalbau OHG | Hittfelder Kirchweg 21 | 21220 Seevetal

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FAM Krall Luftkanalbau OHG

für Lieferungen von Luftkanäle und Formteile:

Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese werden auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt. Anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

Angebotspreise:

Angebotspreise behalten nur dann ihre Gültigkeit, wenn die angefragten Massen im gesamten Umfang bestellt werden.

Kommt es bei Bestellungen zu Massenunterschreitung, liegt damit die Ablehnung des Angebotes verbunden mit einem neuen Angebot vor und wir behalten uns vor, die Einzelpreise anzupassen und erneut anzubieten.

Preisstellung:

Angebotspreise gelten excl. Anlieferung, zzgl. MwSt.

Die von den Werksnormen oder dem Aufmaß abweichenden Sonderwünsche und die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten sind ebenfalls zu vergüten. Die Konditionen für eine gewünschte Anlieferung werden gesondert festgelegt. Für Anlieferungen im Stadtgebiet Hamburg, wird bei normaler Verkehrslage siehe Preisliste/Anlieferung berechnet, soweit nichts anderes vereinbart wurde. In der Pauschale ist die Beladung des Lieferfahrzeuges enthalten, das Entladen erfolgt über dafür bereitgestelltes Personal des/der Kunden vor Ort. Die Anlieferung erfolgt unabeladen frei Bordsteinkante. Nicht enthalten sind Wartezeiten an der Lieferstelle, diese werden gesondert im 15 Minuten Takt abgerechnet. Das Weitere regeln die Werksnormen.

Montage:

Montagen sind bei Kaufverträgen explizit ausgeschlossen, diese werden auf Wunsch des Kunden separat angeboten und nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

- **Eigentumsvorbehalt:**
  1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag Eigentum des Verkäufers.
  2. Der Käufer verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
  3. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Die aus der Veräußerung gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Käufer sicherungshalber an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
  4. Rechnung in eigenem Der Verkäufer ermächtigt widerruflich den Käufer, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Namen einzuziehen. Das Recht des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Der Verkäufer wird die Forderungen jedoch nicht selbst einzuziehen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.
  5. Verhält sich der Käufer gegenüber dem Verkäufer vertragswidrig, insbesondere kommt er mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann der Verkäufer vom Käufer verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und dem Verkäufer alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die der Verkäufer zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
  6. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltware durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für den Verkäufer. Wird die Vorbehaltware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht im Eigentum des Verkäufers stehen, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltware mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Verkäufer nimmt diese Übertragung an. Der Käufer wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für den Verkäufer verwahren.

7. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Käufer verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Käufer haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber dem Verkäufer, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten dem Verkäufer zu erstatten.
8. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Käufer um 10 % übersteigt.
9. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Käufer verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Käufer haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber dem Verkäufer, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten dem Verkäufer zu erstatten.

**Zahlungsbedingungen:**

Zahlbar sofort rein netto ohne Abzug.

Skontoabzüge sind nicht statthaft, es sei denn diese wurden gesondert ausgehandelt.

Bei größeren Bauprojekten sind wir berechtigt, Zwischenrechnungen zu erstellen.

Zur Zwischen-Abrechnung gelangt die jeweilige angelieferte Menge.

Abrechnungsgrundlage ist die DIN 18379, Berechnungsgrundlage ist der Massenauszug aus unserer EDV.

**Neukundenregelung:**

Neukunden unterliegen generell einer Vorkasse- Regelung zu 100%.

**Preisbindung:**

Preisbindung erfolgt nur bei kompletter Auftragsvergabe und Abnahme der angefragten Massen.

**Preisgleitklausel:**

Die am Fertigungstag gültigen Preise gelangen zur Abrechnung.

Wenn sich der Marktpreis/Einkaufspreis für benötigte Materialien zum Zeitpunkt der Fertigung gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses um mehr als 5 Prozent nachweislich erhöht hat, ändert sich der Einheitspreis entsprechend der Gewichtung des Materialanteils in dieser Position im selben Verhältnis. Der Kunde stimmt diesem Änderungsvorbehalt schon mit Vertragsschluss zu.

**Gewährleistung:**

**Hinweis und Regelungen über Gewährleistungsfristen**

**1. Die Gewährleistung richtet sich nach §§ 434 ff. BGB. Die Gewährleistungsrechte umfassen das Recht auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Lieferung einer neuen Sache), Rücktritt, Minderung und Schadensersatz sowie Ersatz nutzloser Aufwendungen. Für Unternehmer ist das Wahlrecht zwischen den unterschiedlichen Formen der Nacherfüllung ausgeschlossen.**

**2. Hinweis und Regelung für Unternehmer als Endabnehmer:**

Für Unternehmer als Endkunden beträgt die Gewährleistungsfrist für Neuwaren 1 Jahr, beginnend mit der Übergabe. Für Gebrauchsgüter ist die Gewährleistung ausgeschlossen. In den Fällen der §§ 438 I Nr. 2, 634a I Nr. 2 BGB gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

**3. Unbeschadet der Regelungen zu Abs. 1. bis 3. gilt in Bezug auf das Recht, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, folgendes:**

Dieses Recht gilt unbeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf unserer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung, einem gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen unseres Unternehmens beruhen oder für Schäden, für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz besteht. Für sonstige Schäden haften wir nur, wenn die Schäden auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung uns bzw. von uns eingesetzten gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei von uns zu vertretender Arglist besteht keine Haftungsbeschränkung.

**Gerichtsstand, Erfüllungsort:**

**Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Lüneburg.**

**Werknormen und Lieferbedingungen der Fa. FAM Krall Luftkanalbau OHG**

Die nachfolgend aufgeführten Normen und Lieferbedingungen der Fa. FAM Krall Luftkanalbau OHG sind Vertragsbestandteilunantastbarer Bestandteil jeder, durch Kunden, ausgelösten Bestellung.

Mit der Auslösung der Bestellung/ -en werden diese ausnahmslos anerkannt, gleichwohl der Kenntnis bzw. Unkenntnis von dieser zu haben.

Die Werknormen und Lieferbedingungen beschreiben die Herstellung und die Abwicklung von Aufträgen.

Des Weiteren sind die Werknormen und Lieferbedingungen nicht durch Zusätze in Werkverträgen o. ähnliches, ausschließbar.

**1. Preisstellung**

Ab Werk, ohne MwSt.

**2. Zahlungsbedingungen**

14 Tage 2 % 30-Tage ohne Abzug

**3. Lieferzeiten**

Die Lieferung kann frühestens einen Tag nach Fertigstellung erfolgen. Der Verkäufer liefert mit LKW, wobei der Käufer eine entsprechende Befahrbarkeit des Baustellengeländes zusichert, sonst erfolgt die Anlieferung „frei Bordsteinkante“.

4. Der Käufer sorgt für die Entladung des Fahrzeugs und stellt ausreichend Personal für eine kürzest mögliche Entladezeit zur Verfügung. Der Verkäufer informiert den Käufer telefonisch im Vorfeld über die bei normaler Verkehrslage wahrscheinlich zu erwartender Ankunftszeit. Entstehen Wartezeiten aufgrund Personalmangel, so wird die Wartezeit im ¼ Stunden Takt mit 35 €/h berechnet. Die maximale Wartezeit beträgt 1h. Sollte eine Entladung am vereinbarten Liefertag aus Gründen, die nicht vom Verkäufer zu vertreten sind, nicht möglich sein, trägt der Käufer die Kosten für eine erneute Anlieferung.

**5. Liefertermine**

Max. 15 Arbeitstage nach Eingang der Bestellung (technisch klarer Abruf). Liefertermine unter 15 Tagen sind mit dem Verkäufer schriftlich abzustimmen. Saisonal bedingt kann es in der Hauptsaison zu Lieferengpässen kommen. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Vorkommnisse, die nicht vom Verkäufer beeinflussbar sind, z. Bsp. bei Lieferengpässen von Halbzeugen durch Vorlieferanten, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend, bis der Lieferengpass nicht mehr besteht. Diese berechtigt den Käufer nicht zu Stornierung von Aufträgen. Auftragsstornierung bedürfen der Schriftform, bereits in Fertigung bzw. bereits erfasste Aufträge können nicht mehr storniert werden. Für Lieferungen innerhalb von 72 Stunden wird ein Sprintzuschlag von 25% erhoben.

**6. Bestellunterlagen**

- a) Als Bestellunterlagen werden Dateien im xlm Format vereinbart. Der Käufer haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Der Verkäufer ist nicht für die Überprüfung der angegebenen Daten verantwortlich bzw. überprüft diese nicht auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
- b) Für Stücklisten und Stücklistenauszüge nach Zeichnungen oder nicht DIN-gerechte Bestellunterlagen wird ein Mehrpreis entsprechend unserem Mehraufwand mit siehe Preisliste €/m<sup>2</sup> berechnet.

**7. Abrufe**

- a) Die Leistungen des Verkäufers werden mit der Bestellung des Käufers abgerufen. Die Bestellungen sind so zu gestalten, dass der Verkäufer eine Lieferfrist von 15 Arbeitstagen hat.
- b) Die Bestellunterlagen weisen alle baustellenrelevanten Daten des Käufers auf.
- Bestell Nr. des Käufers
  - Lieferanschrift
  - gewünschter Liefertermin
  - Besetzung der Baustelle von – bis
  - Baustellenverantwortlicher, Telefon- Vertrags-Nr. und lfd. Nr. des Abrufs

#### 8. Umfang der Lieferpflicht

Der Umfang der Bestellung ergibt sich aus unserem schriftlichen Angebot und/oder unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Ist die Bestellung mündlich aufgegeben worden, so ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Für mündliche Bestellung und daraus resultierenden Übertragungsfehler übernimmt der Verkäufer keine Gewährleistung und Haftung. Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur „annähernd“ gemeint, und werden als nicht verbindlich deklariert. Änderungen und Ergänzungen zu Verträgen bedürfen der Schriftform und dürfen nur von gesetzlichen oder im Einzelfall befugten Vertretern der Nenndorfer Klimakanalbau vorgenommen werden. Teillieferungen sind zulässig.

#### 9. Lieferfristen

Von uns bestätigte Liefertermine verstehen sich vorbehaltlich unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen, z. B. Betriebsstörungen, Brand, Katastrophen, Lockdowns wegen Pandemien u.ä. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung, um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Wiederanlaufzeit hinauszuschieben oder, soweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Der höheren Gewalt stehen Materialknappheit, Streik, Aussperrungen und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

Überschreitungen der Lieferzeit oder eines Liefertermins, die auf fehlende Daten aus Punkt 7 gehen nicht zu unseren Lasten. Für verzögerte oder unterbliebene Lieferungen, die von unseren Vorlieferanten verursacht sind, haben wir nicht zu vertreten. Die Lieferfristen und-termine verlängern sich um den Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Verpflichtungen aus den Geschäftsbeziehungen mit uns im Verzug ist. Unsere Rechte aus dem Verzug des Kunden bleiben hiervon unberührt.

Wird ein verbindlicher Liefertermin nicht eingehalten, so kann der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist mit dem Hinweis erklären, dass er die Abnahme nach Fristablauf ablehnt und verweigert. Nach Fristablauf kann der Käufer durch schriftliche Erklärung die Rückgängigmachung des Vertrages oder eine angemessene Minderung der Vergütung verlangen.

#### 10. Versand und Gefahrenübergang

- Wenn nichts anderes vereinbart ist, geht der Versand auf Rechnung des Käufers.
- Der Versand wird stets, auch bei frachtfreier Lieferung, auf Gefahr des Bestellers ab Werk ausgeführt.
- Es obliegt dem Käufer die Ware bei Erhalt auf der Verwendungsstelle auf einwandfreien Zustand zu überprüfen und aufzubewahren.
- Nachlieferungen erfolgen nur auf gesonderte Bestellung des Käufers und werden zum Tagespreis abgerechnet.
- Wenn der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Käufers verzögert wird, so geht in jedem Fall vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft an die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Käufer über; jedoch sind wir in diesem Fall verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die von ihm verlangten Versicherungen abzuschließen. Mit Meldung der Versandbereitschaft sind wir berechtigt die Zahlung zu fordern. Nach 14 Tagen Abnahmeverzug durch den Käufer sind wir berechtigt die üblichen Lagergebühren und sonstige Kosten zu berechnen.
- 3,0 % Maut- u. Energiekostenzuschuss bei Anlieferung vom Netto Warenwert

#### 11. Gewährleistung

-Die Qualität und Beschaffenheit der Erzeugnisse regelt sich nach den entsprechenden Normen (diese sind in den Werksnormen der Fa. Nenndorfer Klimakanalbau festgelegt). Zusatzanforderungen sind im Detail mit uns schriftlich zu vereinbaren.

- Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens unseres Werkes (Gefahrenübergang).

Mängel sind dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen. Ungleichmäßige Oberflächen und farbliche Unterschiede an Bauteilen, insbesondere bei verzinkten Materialien, innerhalb einer Lieferung oder von Lieferung zu Lieferung, stellen übliche Toleranzen dar und sind keine Mängel.

-Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware, schriftlich angezeigt werden. Den Nachweis eines vermeintlichen Mangels obliegt dem Käufer.

-Die Gewährleistung für die Lieferung von Bauteilen beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.

-Unsere Gewährleistungspflicht beschränkt sich auf kostenlose Reparatur (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung. Darüberhinausgehende Kosten sind wir nicht verpflichtet zu tragen.

- Zur Mängelbeseitigung hat uns der Käufer eine angemessene Nachfrist einzuräumen.
- Wird der Mangel innerhalb der Nachfrist von uns nicht beseitigt, ist der Käufer berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages oder eine Minderung der Vergütung zu fordern.
- Gewöhnlicher Verschleiß ist stets von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- Solange die Mängelbeseitigung durch uns nicht fehlgeschlagen ist, ist der Kunde nur berechtigt Reparaturversuche selbst oder durch Dritte auszuführen, wenn wir unser schriftliches Einverständnis vorher erteilt haben.
- Bei Geltendmachung von Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüchen im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist es dem Käufer untersagt, gegenüber dem Zahlungsanspruch des Verkäufers ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht geltend zu machen, es sei denn, der geltend gemachte Anspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

#### **12. Zahlung**

- Werden die ausgewiesenen Zahlungstermine überschritten, kommt der Käufer in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.; vorbehaltlich weitergehender Rechte werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basisdiskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass der tatsächliche Verzugschaden im Einzelfall geringer ausgefallen ist.
- Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- Der Verkäufer kann die Weiterveräußerung von gelieferter Ware untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Käufers verlangen.

#### **13. Schriftform**

Soweit in diesen Bedingungen Schriftform verlangt wird, so ist diese auch eingehalten, wenn Dokumente und Erklärungen per E-Mail oder Fax übermittelt werden oder mittels eines Messengers.

#### **14. Versicherung**

Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Wasserschäden zu versichern.

#### **15. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand gilt Lüneburg.

#### **16. Qualität der Erzeugnisse**

Die Qualität und Beschaffenheit ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten DIN und VDI Richtlinien für die Luftkanalfertigung und den durch die Fa. Nenndorfer Klimakanalbau gesetzten Werksnormen.

-Die Blechkanäle und Blechkanalformstücke der Fa. Nenndorfer Klimakanalbau werden den jeweils gültigen VDI-Richtlinien und

DIN EN Vorgaben entsprechend aus nachfolgenden Materialien gefertigt.

-Ausführung gefalzt und geschweißt